

Schutz des Schuldners

Prof. Isaak Meier

FS 2014

Mögliche gesetzgeberische Zielsetzungen des Schuldnerschutzes

1. Schutz der Persönlichkeit des Schuldners;
2. Sicherung des Existenzminimums für den Schuldner und seine Familie während und allenfalls auch nach der Zwangsvollstreckung;
3. Sicherung der bestehenden Erwerbstätigkeit des Schuldners (Belassung der Berufswerkzeuge);
4. Gewährung eines “fresh start” durch weitgehende Restschuldbefreiung nach dem Vorbild des amerikanischen Rechts und dem Recht der EU Staaten.

Relevante Grundrechte für Schuldnerschutz

- Persönlichkeitsschutz (BV 10)
- Eigentumsgarantie (BV 26)
- Verhältnismässigkeitsgrundsatz (BV 5/36)
- Sozialstaatsprinzip (BV 12: *„Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“*)
- Effektiver Rechtsschutz (BV 29)

Ökonomische Begründung des Schuldnerschutzes

- Schutz des Schuldners und seiner Familie.
- Schuldnerschutz als Sozialschutz durch Private.

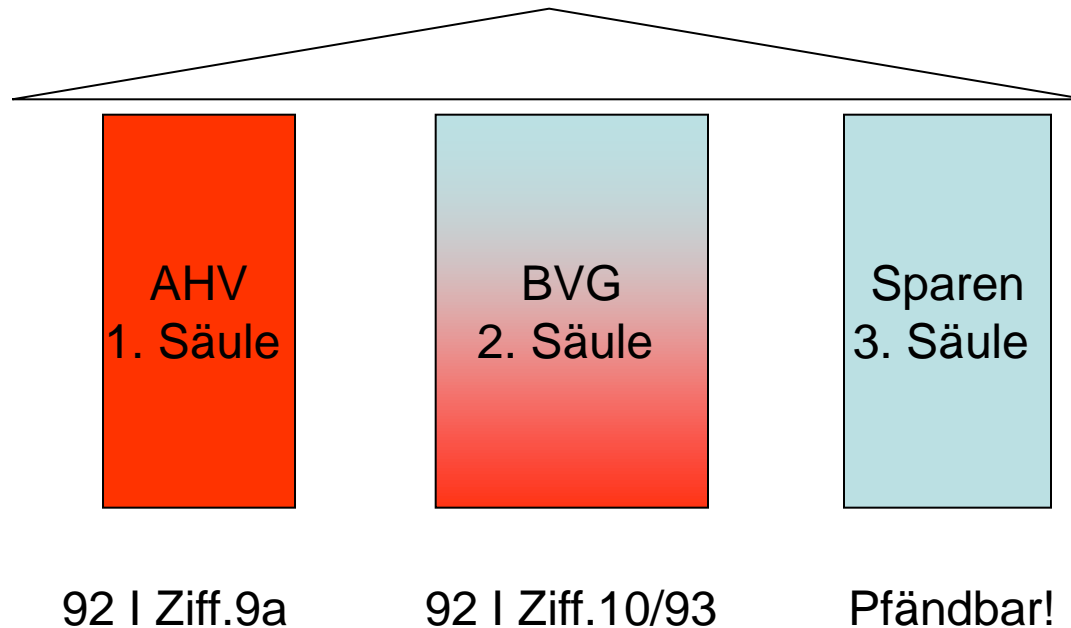


Gläubiger kann Risiko kalkulieren oder durch Vorsicht Risiko vermindern.

Unpfändbarkeit 92 SchKG

- Existenzsicherung **Schuldner und seine Familie** (Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 4 und Ziff. 5)
- Altersvorsorge (Abs. 1 Ziff. 9a, Ziff. 10)
- Schutz der Erwerbstätigkeit (Abs. 1 Ziff. 3)
- Persönlichkeitsschutz (Abs. 1 Ziff. 2, Ziff. 9)
- Tierschutz (Abs. 1 Ziff. 1a)
- Landesverteidigung (Abs. 1 Ziff. 6)
- Verhinderung Vermögensverschleuderung
- Auswechslungsrecht des Gläubigers (Abs. 3)

Altersvorsorge



Bedeutung der Einkommenspfändung

Lohnpfändungen	24 % der laufenden Betreibungen
Vermögenspfändungen	3 % der laufenden Betreibungen
Deckungsgrad der betriebenen Forderungen	12 %

**Einkommenspfändung (SchKG 93)
Beschränkung auf ein Jahr
und seine Relativierung**

Andere Gläubiger

- Pfändungsanschluss
- Überlagerung der Pfändungsjahre

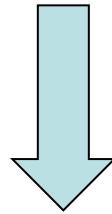
Erstpfändende Gläubiger

- Forstsetzungsbegehren während 6 Monaten
- Beliebige neue Betreibungen

Einmal Lohnpfändung – immer Lohnpfändung

Vollzug der Lohnpfändung

- Feststellung der pfändbaren Quote
- Anzeige an den Arbeitgeber (SchKG 99)
- Revision der Lohnpfändung (SchKG 93 III)



Beschwerde (SchKG 17 ff.)

Anfechtbarkeit/Nichtigkeit

Faktoren zur Berechnung des Existenzminimums (SchKG 93/Richtlinien OG)

- Grundbetrag: CHF 1'100.-,
- Zuschläge nach effektiven Ausgaben
 - Mietzins
 - Sozialbeiträge
 - Berufskosten
 - Unterstützungsleistung
- Herabsetzung des Existenzminimums:
Verdienst des Ehegatten

Rechtsvergleichung: Deutsches Recht

- Zeitlich unbeschränkt
- Pauschalbetrag für Existenzminimum
- Berechnung durch Arbeitgeber
- „Bonus“ für Mehrverdienst: 30% ...